



## Wohnverhältnis

Ich bin	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer einer(s) <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Eigenheimes <input type="checkbox"/> Reihenhauses
Die Wohnnutzfläche beträgt	_____ m <sup>2</sup>
<b>Bei Mietwohnung</b>	Name und Adresse des Vermieters _____ _____
Bankverbindung des Vermieters	Bankinstitut _____ IBAN _____
Der Vermieter ist mit mir verwandt (bzw. mein Lebensgefährte)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin) _____
<b>Bei Eigenheim / Eigentumswohnung / Reihenhaus</b>	Mit Mitteln des Landes Oberösterreich gefördert <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, unter Förderzahl: _____
Bankdarlehen (ausschließlich Wohnfinanzierung)	bei Bankinstitut _____ monatliche Rate _____ Euro
Bankverbindung Antragsteller/in	Bankinstitut _____ IBAN _____ BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## Einkommen

Ich befinde mich in direktem Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), COVID 19 in einer finanziellen Notsituation.

Ich bin	
<input type="checkbox"/> Selbständig	Firmenname _____ Anschrift _____ Unterstützung nach dem Covid-19-FondsG oder anderen Härtefallfonds <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt
<input type="checkbox"/> in Kurzarbeit	Dienstgeber Name _____ Anschrift _____
<input type="checkbox"/> arbeitslos	
<input type="checkbox"/> anderes	

### Weiterführende Informationen zur COVID-19-Wohnkostenhilfe erhalten Sie

im Internet auf den Seiten des Landes Oberösterreich unter Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Beihilfen

## Fördererklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Es ist mir bekannt, dass die Förderung bei falschen Angaben und Verschweigen von Tatsachen zurückgefordert werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die COVID-19-Wohnkostenhilfe bei Mietwohnungen ausschließlich auf das Konto des Vermieters angewiesen werden kann.

Das Land OÖ behält sich vor, von Selbständigen den Einkommensteuerbescheid 2020 nachzufordern und die tatsächliche Förderungswürdigkeit zu überprüfen.

Mir ist bewusst, dass aus der COVID-19-Wohnkostenhilfe kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe abgeleitet werden kann

Ich nehme die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

## **Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

### **1. Nachweis über das Haushaltseinkommen**

- Zum Nachweis über Einkommensverluste in Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation „Coronavirus (SARS-CoV-2), COVID 19“ insbesondere Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld ab frühestens 16.3.2020 oder Kurzarbeitsvereinbarung und erster Monatslohnzettel mit vermindertem Einkommen oder Nachweis über Leistung nach dem Covid-19-FondsG oder anderem Härtefallfonds.
- Nachweis aller weiteren Einkünfte aller haushaltsangehörigen Personen z.B. Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Unfallrente etc.

### **2. Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Antragstellers

### **3. Bei Personen, die nicht Staatangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:**

Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich, Aufenthaltstitel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre bzw. 240 Versicherungsmonate

Nachweis Deutschkenntnisse vom Antragsteller gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020

### **4. Nachweis des Wohnungsaufwands**

- bei Mietwohnungen: Mietvertrag (vollständig)
- bei Eigenheimen, Eigentumswohnungen, Reihenhaus: Bankbestätigung über die Höhe (Nominale) noch laufender Bankdarlehen und deren Rückzahlungskonditionen (insbesondere Höhe der monatlichen Rate)

### **5. Privathaushaltsbestätigung** (per Mail oder telefonisch bei der Hauptwohnsitzgemeinde erhältlich)

### **6. Bei Lehrlingen bzw. Studierenden:** Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung, Studienbeihilfenbescheid

### **7. Bei Präsenz- und Zivildienern:** Bestätigung über Präsenz/Zivildienst (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe des Heerespersonalamtes)

### **8. Bei geschiedenen Personen:** Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen

### **9. Bei erheblicher Behinderung** von

- Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Sozialministeriumservice bei Erwerbsminderung von mindestens 60 Prozent

## **Hinweise:**

**Auskünfte können derzeit nur telefonisch und elektronisch erteilt werden.**

**Nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Ansuchen und Unterlagen per E-Mail an [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at).**

**Nur Ansuchen mit allen erforderlichen und vollständigen Unterlagen können sofort erledigt werden.**

**Auf die Gewährung einer COVID-19-Wohnkostenhilfe besteht kein Rechtsanspruch.**

## **Rückfragen:**

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-141 40; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

# INFORMATION

## Hinweisblatt zur COVID-19-Wohnkostenhilfe

Die COVID-19-Wohnkostenhilfe ist ein direkter Zuschuss aus Mitteln der Wohnbauförderung. Sie kommt vorerst befristet für drei Monate zur Anwendung, wird maximal für die Dauer von drei Monaten bewilligt und dient zur Deckung der Wohnkosten.

Die Gewährung ist abhängig von:

1. einer finanziellen Notsituation in direktem Zusammenhang mit dem „Coronavirus (SARS-CoV-2), COVID 19“
2. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
3. der Höhe des aktuellen Haushaltseinkommens
4. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m<sup>2</sup> für die erste Person, max. 15 m<sup>2</sup> für jede weitere Person)
5. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,70 Euro pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, wobei die Obergrenze der COVID-19-Wohnkostenhilfe bei 300 Euro pro Monat begrenzt ist)

Für die Bearbeitung der COVID-19-Wohnkostenhilfe wird – soweit möglich – analog die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 herangezogen.

**Wenn das Haushaltseinkommen nachstehende Obergrenzen überschreitet, ist keine Bewilligung mehr möglich:**

Im Haushalt leben	Einkommensgrenze	Obergrenze*	m <sup>2</sup>
1 Person	1.038,20	1.197,70	45
2 Personen	1.421,00	1.636,00	60
1 Erwachsener + 2 Kinder (oder 2 Erwachsene + 1 Kind)	1.653,00	1.923,50	75
3 Erwachsene	1.827,00	2.097,50	75
2 Erwachsene + 2 Kinder	1.943,00	2.269,00	90
1 Erwachsene + 3 Kinder	2.233,00	2.559,00	90
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.523,00	2.904,50	105

\*) Ist die tatsächliche Wohnnutzfläche kleiner als die angemessene Wohnnutzfläche oder liegt der Wohnungsaufwand unter 3,70 Euro pro m<sup>2</sup> verringert sich die Obergrenze entsprechend.

### Hinweise für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:

Voraussetzung für die Gewährung einer COVID-19-Wohnkostenhilfe ist, dass der Antragsteller

1. seit mindestens fünf Jahren regelmäßig und ununterbrochen in Österreich seinen Hauptwohnsitz hat und
2. Einkünfte bezieht,
  - die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
  - Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, ausgenommen Notstandshilfe) erhält,
  - sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen hat oder
  - in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten nachweislich verfügt und
3. Deutschkenntnisse nachweist

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels Meldebestätigungen
- Dem Ansuchen ist eine Kopie des Reisepasses beizulegen, welchem die persönlichen Daten wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können
- Gültige Aufenthaltstitel aller im Haushalt lebenden Personen
- Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 (von nicht deutschsprachigen Zeugnissen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen)
- Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre bzw. 240 Versicherungsmonate

**Datenschutz-Information**  
**der Abteilung Wohnbauförderung**  
gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anhang 1  
Stand: Mai 2018

**Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die  
KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 9901  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

**Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen. Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt. Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc). ist eine Förderung nicht möglich.

**Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

**Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

**Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)